Satzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg

über den Bebauungsplan Nr. 6 " Wohngebiet Dorf Mecklenburg - Süd" in der Fassung der 1. Änderung

Es gilt die BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
(zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
in Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Teil A - Planzeichnung ,M 1 :1000

Gemeinde Dorf Mecklenburg
Gemarkung Dorf Mecklenburg
Flur 2

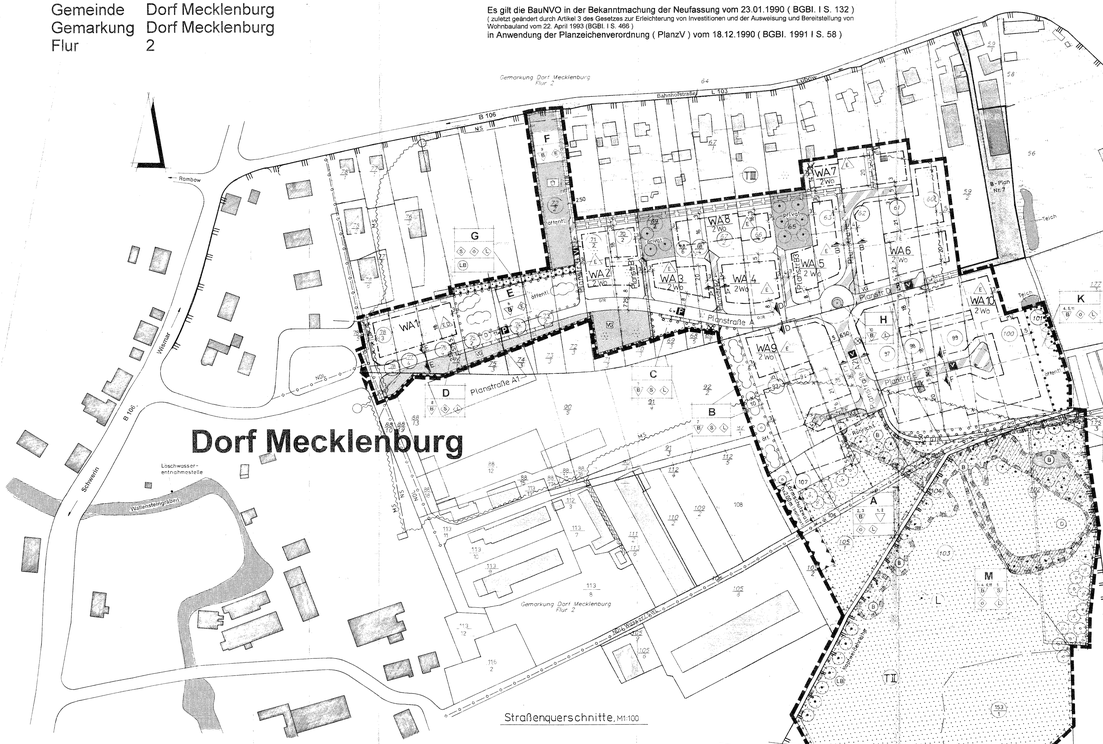

Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Dachform Dachneigung Traufhöhe Firsthöhe

Straßenquerschnitte ,M1:100

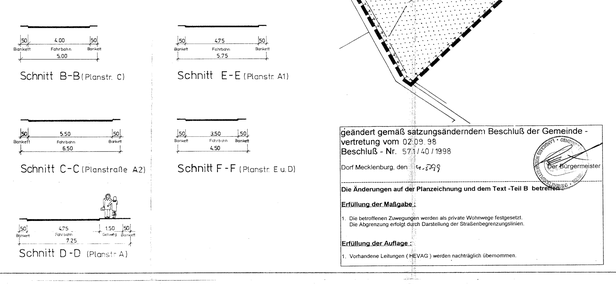

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Dorf Mecklenburg " Wohngebiet Dorf Mecklenburg Süd "
Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB neuester Fassung

Mit Beschluß der Gemeindevertretung wurde der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 6 " Wohngebiet Dorf Mecklenburg Süd " in folgenden Festsetzungen geändert:

Die Ausbaubreiten der Planstraßen wird zurückgenommen:
- **Planstraße A von insgesamt 8,50 m auf 5,75 m für den Bereich " Am Wallensteingraben " bis Planstraße Q auf 7,25 m als Planstraße G bis zum Wendekreis auf 6,50 m als Wendekreis bis Anschluss Geh- und Radweg in Richtung Burgwall als Mischverkehrsfläche**
- **Planstraße E und D von 6,00 m auf 4,50 m**
- **Planstraße C von 6,00 m auf 5,00 m**
- **Die Bitchsteifen zur Erschließung der Grundstücke in WA 2- 5 sowie WA 8 werden alle als öffentliche Verkehrsflächen mit 4,0 m Breite festgesetzt und als Planstraßen ausgewiesen.**
- **Durch die Ausbildung der Planstr. A als Mischverkehrsfläche im unteren Teil entfällt die seperate Gehwegverbindung zwischen Planstr. E und D am Wendekreis.**
- **Der Verkehrsgrünstreifen im Zufahrtsbereich, nördlich anfang Planstr. A bis WA 2, entfällt.**

Die von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange sind beteiligt worden.

Dorf Mecklenburg, den 2.10.00 — Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 15.12.1999 den Entwurf der B-Plan-Änderung gebilligt und beschlossen.

Dorf Mecklenburg, den 2.10.00 — Der Bürgermeister

Der Entwurf wurde in der Zeit vom 13.12.1999 bis zum 14.01. 2000 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können, in der Ostsee Zeitung / Wismarsche Nachrichten am 03.12.1999 bekannt gemacht.

Dorf Mecklenburg, den 2.10.00 — Der Bürgermeister

Während der Beteiligung der von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.
Die 1. Änderung des B. Planes wurde am 21.02.2000 als Satzung beschlossen.

Dorf Mecklenburg, den 2.10.00 — Der Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung in der Fassung der 1 Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom Az: für rechtsunwirksam unbedenklich erklärt.

Dorf Mecklenburg, den 2.10.00 — Der Bürgermeister

Der B - Plan Nr 6 in der Fassung der 1. Änderung ist am 9.10.00 im amtlichen Bekanntmachungsblatt und Informationsblatt des Amtes Dorf Mecklenburg " Die Mecklenburger " veröffentlicht worden. Die Satzung ist am 9.10.00 in Kraft getreten.

Dorf Mecklenburg, den 6.10.00 — Der Bürgermeister

geändert gemäß satzungsänderndem Beschluß der Gemeinde - vertretung vom 02.03.98
Beschluß - Nr. 5711/01/1998

Dorf Mecklenburg, den 14.7.99 — Der Bürgermeister

Die Änderungen auf der Planzeichnung und dem Text -Teil B betreffen:

Erfüllung der Maßgabe :

1. Die betroffenen Zuwegungen werden als private Wohnwege festgesetzt. Die Abgrenzung erfolgt durch Darstellung der Straßenbegrenzungslinien.

Erfüllung der Auflage :

1. Vorhandene Leitungen (HEVAG) werden nachträglich übernommen.

Zeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I.	**Festsetzungen**	
	Art der baulichen Nutzung	§ 9(1) Nr.1 BauGB
WA 2 Wo	Allgemeines Wohngebiet mit Beschränkung der zul. Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (hier : 2 Wohnungen)	§ 4 BauNVO u. § 9(1) Nr.6 BauGB
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9(1) Nr.1 BauGB § 16 BauNVO
0,5	Geschoßflächenzahl als Höchstmaß (GFZ)	
0,4	Grundflächenzahl (GRZ)	
II (I+D)	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (Erdgeschoß + ausgebautes Dachgeschoß)	
TH	= 4,00 m, Traufhöhe als Höchstmaß	
FH	= 9,50 m, Firsthöhe als Höchstmaß.	
SD	Satteldach	orts. Bauvorschriften
30°-50°	Dachneigung (DNG)	
	Bauweise, Baugrenzen	§ 9(1) Nr.2 BauGB §§ 22 u.23 BauNVO
o	offene Bauweise	
	Einzelhäuser zulässig	
	Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
	Baugrenze	
	Verkehrsflächen	§ 9(1) Nr.11 u.(6) BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Mischverkehr)	
P	öffentl. Parkfläche	
V	verkehrsberuhigter Bereich	
VG	Verkehrsgrün	Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt
G / R	Geh- und Radweg	
	Grünflächen	§ 9(1) Nr.15 u.(6) BauGB
	Zweckbestimmung:	
privat	private Gartenfläche	
	Spielplatz	
	Wasserfläche	§ 9(1) Nr.16 BauGB
	Flächen für die Landwirtschaft	§ 9(1) Nr.18 BauGB
	Planungen, Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9(1) Nr.20,25 u.(6) BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9(1) Nr.25a (6) BauGB
	Anpflanzen: Bäume	
	Sträucher	
	Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	§ 9(1) Nr.25b u.(6) BauGB
	Erhaltung:	
	Bäume	
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes	§ 9(6) BauGB
L	Landschaftsschutzgebiet	
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil	
B	Geschütztes Biotop	
	Sonstige Planzeichen:	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9(7) BauGB
	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 (1) Nr. 21 BauGB
	Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImschG	§ 9 (1) Nr. 24 BauGB
II.	**Darstellung ohne Normcharakter**	
	vorh. Flurstücksgrenze	zu entfernende bzw. Anlagen
	wegfallende Grundstücksgrenze	
	in Auseinandersetzung Grundstücksgrenze	
100	Nummer des Flurstücks	
25.8	Höhe in m über HN	
H	Hydrant (gelapt)	
III.	**Nachrichtliche Übernahmen**	
	Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen hier: Bereich, in welchem unbeschadet noch vorhandener Sonderbestimmen baulicher werden	§ 9 Abs.6 BauGB
	Grenze Trinkwasserschutzzone III (T III)	
	Grenze Trinkwasserschutzzone II (T II)	
NDL	vorhandene Niederdruckleitung (Gas- NDL)	SWL-Schmutzwasserleitg
	vorhandenes MS- Kabel	künftig fortfallend
NS	vorhandenes NS- Kabel	künftig fortfallend
	vorhandene Regenwasserleitung entfernen	
	geplante Regenwasserleitung	

Teil B - Textl. Festsetzungen

I. **PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

1. **Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**

Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO.

1.1. **Ausschluß von Ausnahmen § 1 (6) BauNVO**

in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis einschließlich WA 10 sind Tankstellen nach § 4 (3) Nr. 5 BauNVO nicht zulässig.

2. **Maß der baulichen Nutzung , § 9 (1) Nr. 1 BauGB**

2.1. **Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauNVO**

Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen wie der Traufhöhe und der Firsthöhe gilt die mittlere Höhenlage des zugehörigen Straßenabschnittes.
Die Traufhöhe ist als Höhe der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut, die Firsthöhe als Höhe der oberen Dachbegrenzungskante des eingeneigten Daches definiert.

3. **Überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB**

3.1. **Gemäß § 23 (3) BauNVO**

ist ein Vortreten von Gebäudeteilen (wie z.B. durch Erker , Balkone, Windfänge u. ä.) vor die straßenseitige Baugrenze bis zu einem Drittel der straßenseitigen Gebäudebreite und in einer Tiefe von max. 1,50 m zulässig.

3.2. **Gemäß § 23 (5) BauNVO**

sind Gebäude als Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich zwischen Straßengrenze und straßenseitiger Baugrenze bzw. deren Flucht ausgeschlossen.

3.3 **Gemäß § 23 (5) BauNVO**

dürfen Garagen die straßenseitige Baugrenze bzw. deren Flucht, unter Beachtung des erforderlichen Stauraumes vor den Garagen, um max. 1,50 m überschreiten.
Diese Beschränkung gilt nicht für die Errichtung überdachter Stellplätze/ Carports.

4. **Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung § 9 (1) Nr. 11 BauGB**

Die Planstraßen B, C, D, E und F sind als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung - verkehrsberuhigter Bereich- gemäß § 42 (4a) StVo festgesetzt.

5. **Flächen für unterirdische Stützbauwerke zur Herstellung des Straßenkörpers § 9 (1) Nr. 26 BauGB**

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von ca. 0,2 m und einer Tiefe von ca. 0,5 m zu dulden.

6. **Geh- , Fahr- und Leitungsrecht § 9 (1) Nr. 21 BauGB**

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten des Zweckverbandes

7. **Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) Nr. 24 BauGB**

in dem im Plan gekennzeichneten Bereich westlich des Plangebietes ist zum Schutz vor eventueller Lärmbelästigung durch den angrenzenden Gewerbebetrieb ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von 2,00 m über Geländeniveau auszubilden. Der Wall ist mit heimischen Gehölzen gem. Pflanzenliste zu bepflanzen.

8. **Festsetzung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden § 9 (1) Nr. 6 BauGB**

Die Zahl der zulässigen Wohnungen ist auf zwei pro Wohngebäude beschränkt.

II. **NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

9. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) und (6), Nr. 20 BauGB**

9.1
Baumfällungen sind in der Brutperiode vom 1.3. - 15.7. zu unterlassen und grundsätzlich nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

9.2
Die entsprechend § 2 NatSchG von Mecklenburg- Vorpommern geschützte Röhrichtzone an der Südseite des Baugebietes, Teil der Fläche A, ist zu erhalten und zu schützen.
Die Fläche A ist unter Berücksichtigung der Naturschutzbelange und der Bewirtschaftungsregelungen 2-3 im Zusammenhang mit der sich anschließenden Grünfläche naturnah zu entwickeln.
Die Fläche B ist unter Berücksichtigen Nutzungsrechte sind als Initialmaßnahme Baumgruppen zu pflanzen.
Während der Bauarbeiten ist das Biotop durch geeignete Abspermaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu sichern.

9.3
Die entsprechend § 4 NatSchG von Mecklenburg- Vorpommern als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzte Kopfweidenreihe, Teilfläche Pappeln Fläche C in der Nähe des Baugebietes ist zu erhalten und zu schützen.
Während der Bauarbeiten ist der Bestand durch geeignete Abspermaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu sichern.

9.4
Die entsprechenden Gehölze auf der Fläche K im Zusammenhang mit dem Gebäude und der Grünfläche Bestandsbäume sind zu erhalten und mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen entsprechend der Bewirtschaftungsmaßnahmen 5 und 11 zu ergänzen.
Gehölzarten und -größen siehe Pflanzenliste

9.5
Die entsprc. § 4 1. NatSchG von M-V geschützten Biotope, Röhrichtzone und Kleingewässer innerhalb der Fläche M sind zu erhalten und zu schützen. Die geschützten Biotope sind im Zusammenhang mit den Bewirtschaftungsregelungen für die gesamte Fläche M zu pflegen.

9.7
Als Ausgleich für die erfolgten Eingriffe entsprc § 1 1. NatSchG M-V ist eine Fläche von ca. 2,5 ha Grünland, Teil der Fläche M, für Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu sichern, gem. der Bewirtschaftungsmaßnahmen 1-3, 5-6 und 11 und der Sicherungsvorkehrungen 1 zu entwickeln und teilweise wieder zu vernässen. Es ist zu vereinbaren, daß die Grundeigentümer dieser Flächen für Naturschutzzwecke im Grundbuch verankert wird.
Zur Wiedervernässung ist das Regenwasser des Baugebietes in die vorhandenen und wiederherzustellenden Senken zu leiten. Die sich südlich des Baugebietes befindlichen, einzuleitenden, Die Ableitung des nicht schädlich verunreinigten Oberflächenwassers aus dem Plangebiet und die Wiederherstellung von Gräben innerhalb des Feuchtgrünlandes hat nach einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.
Der Gehölzaufwuchs entlang des vorhandenen Weges ist zu erhalten, so daß zwischen den unterschiedlichen Funktionsbereichen eine natürliche Abgrenzung entsteht.

10. **Maßnahmen zur Gestaltung des Baugebietes und zur Minimierung des Eingriffes in Natur und Landschaft, § 9 (1) Nr. 25 a BauGB**

10.1
Nach § 9 (1) 25 a BauGB wird für den Bebauungsplan festgesetzt, daß für die gemäß Pflanzliste festgesetzten anzupflanzenden Bäume und Sträucher nur die Arten laut Pflanzenliste in den ausgewiesenen Pflanzgrößen zu pflanzen sind.
Die Gehölze sind entspr. der geltenden DIN- Normen zu pflanzen.

10.2
Innerhalb des Baugebietes sind die Parkstellflächen und die Verkehrsinseln mit Bäumen zu überstellen.
Die Baumscheiben sind offen zu halten. Die Stämme sind gegen Anfahrschutz zu sichern. Die Zwischenflächen sind mit Gehölzen oder mit Stauden zu bepflanzen und vor dem Überfahren zu sichern.
Gehölzarten und -größen siehe Pflanzenliste

10.3
Die im Bebauungsplan als " Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstiger Bepflanzung" ausgewiesenen Flächen B, C, E und L sind gem. der in den Bewirtschaftungsregelungen festgelegten Vorgaben zu realisieren.
Der aufgeschüttete Lärmschutzwall innerhalb der Fläche B ist in gleicher Weise wie die Fläche mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
Gehölzarten und - größen siehe Pflanzenliste

10.4
Die öffentlichen Grünflächen, Flächen D, F und H sind gem. der in den Bewirtschaftungsregelungen festgelegten Vorgaben zu realisieren.
Gehölzarten und - größen siehe Pflanzenliste

10.5
Zur Strukturierung des Wohngebietes ist pro Grundstück auf den privaten Grünflächen ein Hochstamm in Straßennähe zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Gehölzarten und - größen siehe Pflanzenliste

10.6
Zur Minimierung der Eingriffe sind die Parkstellflächen mit Rasengittersteinen zu befestigen.

10.7
Der Fußweg in der Fläche F sowie der Fußweg im südlichen Teil des Baugebietes sind mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche auszubilden.

10.8
Zur Vermeidung bzw. Minimierung der negativen Wirkungen von Lichtimmissionen auf Nachtfalter und andere nachtaktive Tierarten sowie deren Schutz (§ 2, BNSchG) werden für Straßen, Wege und Plätze ausschließlich Natriumdampflampen, Neden- bzw. Hochdrucklampen festgesetzt.

Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 LBauO M/V

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften umfaßt den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes B - Plan Nr.6 " Wohngebiet Dorf Mecklenburg Süd ".

§ 2 Baugestalterische Festsetzungen

1. Dächer

Für die Hauptdächer sind alle Formen des Satteldaches mit einem Neigungswinkel von 38° - 50° zulässig. Alle Dächer der Hauptgebäude sind mit Dachziegeln bzw. -steinen in den Farben rot, rotbraun, braun oder anthrazit auszuführen. Dachaufbauten auf einer Dachfläche sind nur in einer Art und Ausführung zulässig. Dachgauben sind mind. 0,90 m unter der Hauptfirsthöhe des Daches zu beenden. Dächer von Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO in Form von Gebäuden sind als Satteldach oder Pultdach auszuführen.

2. **Außenwände**

zulässige Material:

- Sichtmauerwerk
- verputzte bzw. geschlämmte Bauten mit nicht glänzender Oberfläche
- für Wohngebäude sind auch Leichtkonstruktionen aus Glas/Holz bzw. Metall zulässig

nicht zulässig sind:

- hochglänzende Baustoffe (z. B. Edelstahl, emaillierte Fassadenelemente einschließlich Fliesen o. ä.)
- Verkleidungen aus künstlichen Materialien, die den Einsatz erster Baustoffe vortäuschen

3. **Nebenanlagen**

Nebenanlagen in Form von Gebäuden sind mit den Materialien des Hauptgebäudes oder aus Holz zu erstellen. Gas- oder Ölbehälter außerhalb von Gebäuden sind unterirdisch anzuordnen oder in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen (die Umkleidung ist mit Materialien der Außenwand des Hauptgebäudes auszuführen)
Ausgenommen sind die unterirdischen Bereich durch Einfriedungen aus lebenden Hecken, Pergolen oder Holzbauten zu unterschieden.

4. **Garagen/ Carports**

Bei direktem Anbau der Garagen/Carports an das Hauptgebäude gilt:

Bei Beibehaltung der Dachneigung des Hauptdaches sind die Dächer der Garagen/Carports in Material und Farbgebung des Hauptdaches auszuführen.
Die Außenwände der Garagen sind im Fassadenmaterial des Hauptgebäudes zu errichten, für Carports sind farbiger hinaus Konstruktionen aus Holz zulässig.
Abweichend von der Dachneigung des Hauptgebäudes sind auch Pult- oder Flachdächer zulässig.
In diesen Fall darf auch von der Dacheindeckung des Hauptgebäudes abweichendes Material verwendet werden.

5. **Zufahrten, Stellplätze, Zugänge**

Befestigte Flächen auf den privaten Grundstücken sind als kleinteilige Pflasterbeläge (Beton -, Ziegel - oder Naturstein) oder wassergebundene Decken auszubilden.

6. **Einfriedungen**

Für die rückwärtigen und seitlichen Einfriedungen sind Maschendrahtzäune in Verbindung mit lebenden Hecken, an der eingetragenen straßenseitigen Baugrenze des Hauses, zulässig.
Bis zur straßenseitigen Baugrenze sind straßenseitige und seitliche Einfriedungen als lebende Hecke oder Holzlattenzaun zulässig.

Für die Einfriedungshöhe ist ein Höchstmaß entlang der Grundstücksgrenzen festgesetzt:

- 0,80 m entlang der öffentlichen Verkehrsfläche und seitlich bis zur festgelegten straßenseitigen Baugrenze
- 1,80 m entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze und seitlich ab der straßenseitigen Baugrenze

Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sind nur in einem Mindestabstand von 0,5 m (lichtes Maß) zur Straßenbegrenzungslinie zulässig.

7. **Sicht- und Windschutzwände**

Sicht- und Windschutzwände sind in einer Länge von max. 4,00 m und in einer Höhe von max. 2,00 m über Gelände zulässig. Als Material darf nur Holz verwendet werden.

Satzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg

über den Bebauungsplan Nr. 6 " Wohngebiet Dorf Mecklenburg - Süd "

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der zuletzt gültigen Fassung in Anwendung des § 233 Abs. 1 BauGB sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Neufassung vom 06. Mai 1998 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.05.98 und mit Genehmigung der zuständigen Höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 " Wohngebiet Dorf Mecklenburg Süd " für das Gebiet der südlichen Ortserweiterung von Dorf Mecklenburg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.

Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.11.93. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ——— bis zum ——— erfolgt.
Dorf Mecklenburg, den 4.5.99 — Der Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ——— durchgeführt worden.
Dorf Mecklenburg, den 4.5.99 — Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
Dorf Mecklenburg, den 4.5.99 — Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.10.98 von Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. und 17.12.98
Dorf Mecklenburg, den 4.5.99 — Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 16.12.98 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Am 23.08.97 Beschluß zur erneuten Auslegung.
Dorf Mecklenburg, den 4.5.99 — Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 18.02. bis zum 04.03.97 während der Dienststunden nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. 05.01. - 05.02.98 erneute Auslegung.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom bis zum 17.02.97 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
19.12.97 bis 19.01.98 erneute Auslegung
Dorf Mecklenburg, den 4.5.99 — Der Bürgermeister

Der katasternäßige Bestand am ——— wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte. Die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: 4000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
Wismar, den ——— Leiter des Katasteramtes

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.06.97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Dorf Mecklenburg, den 4.5.99 — Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 11.05.98 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 11.05.98 gebilligt.
Dorf Mecklenburg, den 4.5.99 — Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom 14.09.98 Az.: 22/ 61.2 - 24 / no. mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Dorf Mecklenburg, den 4.5.99 — Der Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 02.03.98 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom 03.11.98 Az.: 22/ 61.2 - 24 / no. bestätigt worden.
Dorf Mecklenburg, den 4.5.99 — Der Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Dorf Mecklenburg, den 4.5.99 — Der Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist wurde am 9.10.00 durch Amtsblatt / Informationsblatt " Die Mecklenburger " bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) sowie über auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 09.05.1999 in Kraft getreten.
Dorf Mecklenburg, den 9.5.99 — Der Bürgermeister

Übersichtsplan Skizze M 1 10 000

Pflanzenliste

Kleinkronige Bäumen zur Pflanzung in den privaten Grünflächen

Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Betula pendula	Birke
PFLANZGRÖSSE	14-16 cm Stammumfang

Heckenpflanzung und Gruppenpflanzungen auf trockenem Standort

Bäume	
Acer campestre	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Sorbus aucuparia	Eberesche
PFLANZGRÖSSE	Heister 150- 200 cm
Sträucher	
Crataegus monogyna	Weißdorn
Corylus avellana	Hasel
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Heckenliguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Holunder
PFLANZGRÖSSE	60- 100 cm

Gruppenpflanzungen auf feuchtem Standort

Alnus glutinosa	Schwarzerle
Fraxinus excelsior	Esche
Salix alba	Weide
PFLANZGRÖSSE	150- 200 cm
Sträucher	
Cornus alba	Hartriegel
Prunus padus	Traubenkirsche
Rhamnus frangula	Faulbaum
Salix aurita	Öhrchenweide
Salix cinerea	Grauweide
Viburnum opulus	Schneeball
PFLANZGRÖSSE	60-100 cm

Pflanzungen im Verkehrsraum und an Parkstellflächen

Betula pendula	Birke
Carpinus columna	Buchhainbuchen
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
PFLANZGRÖSSE	16- 18 cm Stammumfang

Gemeinde Dorf Mecklenburg
Landkreis Nordwestmecklenburg

B - Plan Nr. 6

" Wohngebiet Dorf Mecklenburg - Süd "

in der Fassung der 1. Änderung